

# Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Telefon Nr. 29

89. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5115 Stuttgart

Einzel-Ordnung für die einzeln. Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmal. Einrückung 10 A. bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Verlag: Haubertschlager, Stuttgart, Sonntagblatt und Schönb. Landwehr.

Nr 185

Mittwoch, den 11. August

1915

## Lomscha erstürmt. — Neuer Luftangriff auf London.

### Amtliches.

#### Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend übermäßige Preissteigerung.

1. In Nr. 97 des Reichs-Gesetzbl. hat der Reichskanzler folgende Verordnung des Bundesrats bekannt gegeben:

#### Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leinwandstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erworben oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. § 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Mühe und Beschwerlichkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die daran Auslagen des Veräußerers zu tragen hat.

Die Preissteigerung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einfuhr verbundenen Kosten und Gebühren zu bemessen ist. Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Einzelheiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leinwandstoffe sowie für Gegenstände des Reisebedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise für oder einem anderen größeren oder vergrößerten Satz; 2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erworben oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

### Der Tauchbootskrieg

#### Wie Kapitän Sirius England niederzwang

Deutsch von Kommandant a. D. Schanzer. (Fortsetzung.) Nachdruck verboten.

Nach dem verden Stoß, den wir bei der ersten Torpedo-Explosion abgekriegt hatten, war auch — man konnte es deutlich abhören — an einem der Kompressoren etwas in Unordnung geraten, und es hatten sich im Maschinenkomplex auch sonst noch einige Anzeichen gezeigt. Dies mußte nun genauestens überprüft und zu tadellosem Funktionieren gebracht werden. Als wir fertig waren, grante der Morgen.

Ich zwifelte nicht daran, daß viele englische Schiffe, die beim ersten Alarm in französische Häfen geflohen waren, während der Nacht die Fahrt gewagt und die Thewse erreicht hatten. Ich hätte sie natürlich angreifen können, aber ich begehete mich nicht gern in Gefahr — und ein Unterseeboot ist achts immer in Gefahr. Eines dieser Schiffe aber, ein großer Dampfer, hatte sich in der Zeit verrecknet und lag gegenüber Warden Point, als der Tag anbrach. Wir waren sofort hinter ihm her. Da er sehr schnell lief, hätten wir ihn beinahe verfehlt, aber wir erreichten ihn gerade noch, als er vorbeifuhr. Im letzten Augenblick sah er uns und drehte ab. Der erste Torpedo ging fehl. Der zweite aber sah. Die Explosion war ungeheuer; das ganze Kreuzerschiff lösten in die Luft zu gehen. Binnen sieben

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorteile verspricht, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einzuschränken oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;

4. wer an einer Verhandlung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorteile erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

II. In dieser Bundesratsverordnung werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

(1) Zuständig zur Anordnung der Eigentumsübertragung nach § 1 der Verordnung (Enteignungsbehörden) sind die Oberämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart.

(2) Die Oberämter können die ihnen nach Absatz 1 zustehende Befugnis für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern allgemein oder für einzelne Fälle in widerrechtlicher Weise dem Ortsvorsteher übertragen, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, welche zum Vertrieb im Großhandel bestimmt sind.

(3) Dörtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die zu überlassenden Gegenstände befinden.

§ 2.

(1) Wird die Enteignungsanordnung vom Ortsvorsteher erlassen (§ 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen), so ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung das Oberamt.

(2) Wird die Enteignungsanordnung vom Oberamt oder vom Stadtschultheißenamt Stuttgart erlassen (§ 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen), so kommen die nach § 2 Abs. 1 und § 3 der Verordnung zu erlassenden Verfügungen zunächst diesen Behörden zu. Ihre Verfügung ist endgültig, wenn nicht binnen einer Woche nach der Eröffnung beim Oberamt oder beim Stadtschultheißenamt Stuttgart von einem der Beteiligten schriftlich Einsprache erhoben wird. Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so entscheidet, wenn es sich um gewerbliche Unternehmer handelt, die Zentralstelle für Gewerbe und Handel, wenn es sich um landwirtschaftliche Unternehmer handelt, die Zentralstelle für die Landwirtschaft endgültig.

(3) Bestehen Zweifel darüber, welche Zentralstelle zuständig ist, oder beanstandet einer der Beteiligten vor Zustellung der Entscheidung die Zuständigkeit der zunächst mit der Angelegenheit besagten Zentralstelle, so bestimmt das Ministerium des Innern, welche Zentralstelle zu entscheiden hat.

Minuten sank er. Der hier nicht sehr großen Wasserlefe wegen sah er eben auf Grund, ehe noch die Schornsteine und Masten ganz untergetaucht waren — und eine Menge Menschen klammerten sich an sie an. Es war die Virginia von der Bibby-Kinie, zwölftausend Tonnen, mit Lebensmittel aus dem Osten. Auf dem Meer schwamm ringsum eine Schicht von Getreidekörnern. „John Bull wird bald seinen Leibgürtel um ein oder zwei Löcher enger schnallen müssen, wenn das so weiter geht,“ sagte Bernal.

In diesem Augenblick begegnete uns die schwerste Gefahr, die uns befallen konnte. Noch heute zittere ich, wenn ich daran denke, wie unser wunderbares Unternehmen im ersten Reime des Erfolgs hätte erstickt werden können. Ich hatte die Fallschirme des Turms geöffnet und beobachtete zusammen mit Bernal die Boote der Virginia, als wir von einem furchterlichen Sausen und einem beklügenden Krachen aufgeschreckt wurden. Das Wasser schäumte hoch auf und Spritzer durchschlugen uns. Wir blühten auf und man kann sich unsere Gesichter vorstellen, als wir ein Flugzeug kaum höher als hundert Meter wie einen Habicht über uns schweben sahen. Sein Schalldämpfer machte es vollkommen geräuschlos, und wäre seine Bombe zehn Meter weiter nach links gefallen, so würden wir nie gewußt haben, was uns zersöhnt hatte. Der Flieger kreiste noch, in der Hoffnung, eine zweite Bombe werfen zu können. Aber nun sausten wir auch schon mit voller Kraft vorwärts, rissen das Ruder abwärts, und tauchten an der Seite einer großen Woge unter. Ich tauchte, bis mir der Indikator anzeigte, daß gut zwölf Meter Wasser zwischen mir und dem Flieger

(1) Vor der Festsetzung des Uebernahmepreises sind geeignete unparteiische Sachverständige zu hören.

(2) Das Gutachten der Sachverständigen ist schriftlich zu erstatten oder in seinen wesentlichen Teilen in eine amtliche Niederschrift anzunehmen. Falls über die Festsetzung infolge der Einsprache eines Beteiligten gemäß § 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen eine der beiden Zentralstellen zu entscheiden hat, ist die Äußerung der Sachverständigen dieser Stelle vorzulegen. Dieser bleibt es überlassen, nochmals Sachverständige zu hören oder sich mit der Äußerung der oberamtlichen Sachverständigen zu begnügen. Stuttgart, den 5. Aug. 1915. Fietzschauer.

### Die Festung Lomscha gefallen.

W.B. Großes Hauptquartier, 10. Aug. Amtlich. (Tel.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz:

Westlich von Ypern gelang es starken englischen Kräften, sich in den Besitz des Westteils von Hooge zu setzen. Französische Minensprengungen in der Gegend des Schützigen Sean Sejour in der Champagne waren erfolglos.

Nach der Zerstörung des Stadtkerns westlich von Dammertich durch unsere Artillerie am 30. Mai haben die Franzosen im Zuge einer Umgehungsaktion die Burg südlich von Mandach überbrückt. Die kürzlich fertiggestellte Brücke wurde gestern durch einige Vortreiber unserer Artillerie zerstört.

Am Südrande des Hessewaldes, westlich von Verdun, wurde ein französischer Fesselballon heruntergeschossen. Am 9. Aug., um 11 Uhr abends, warf ein feindlicher Flieger auf Cabaud, auf holländischem Gebiete, in der Nähe der belgischen Küste, Bomben. Zwischen Bellingen und Rheinweiler, südlich von Mühlheim in Baden, machte ein französisches Flugzeug im Feuer unserer Abwehrgeschütze landen. Flieger und Beobachter wurden gefangen genommen. Bei Pfirt brach ein feindlicher Flieger durch unser Feuer gezwungen, auf schweizerisches Gebiet aus.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz:

Auf der Westfront von Rowno wurde der Angriff

waren, denn ich mußte recht gut, wie tief unter die Wasseroberfläche diese Flieger sehen können. Aber er verlor bald unsere Spur, denn als wir in der Nähe von Margate auftauchten, war nichts mehr von ihm zu sehen. Nur in der Ferne schwebten Flugzeuge über der Herne-Bucht.

Auf See war kein Schiff außer Küstenfahrern und kleinen 1000-Tonnen-Dampfern, die meiner Beachtung nicht würdig waren. Stunde um Stunde verging, ohne daß sich im Periskop etwas Wichtiges gespiegelt hätte. Da kam mir die Inspiration. Als hätte ich die Nachrichten im eigenen Empfänger abgehört, so sicher mußte ich auf einmal, daß alle fälligen, großen, mit Lebensmitteln für England geladenen Schiffe jetzt Funkprüchbesehle erhalten haben mußten, in französischen Häfen zu warten und erst nach Einbruch der Dunkelheit den Durchbruch nach einem britischen Hafen zu versuchen. Waren sie aber dort, so mußte ich auch dort sein. Da sich keinerlei Kriegsfahrzeug blicken ließ, wurden die Tanks ausgeblasen, und wir tauchten auf. Unsere Feinde mußten jedoch über ein bemerkenswert gutes Küstenwach- und Signalfystem verfügen, denn wir hatten North Foreland, die Nordostspitze von Kent, noch nicht erreicht, als auch schon drei von verschiedenen Richtungen kommende Zerstörer auf uns zu schossen. Ein Dampfer hätte beiläufig ebenfootel von dem Angriff dreier Wachtelbunde zu befürchten gehabt, wie ich von dem iteligen. Ich leugne nicht, daß ich aus reiner Prohlererei — ich weiß, es war sehr unrecht von mir — sie fast bis auf Kanonenschußweite herankommen ließ. Dann tauchte ich, und wir sahen uns nicht wieder. (Fortsetzung folgt.)





**Legte Nachrichten.**

(Sämtliche G.K.G.)

**Berlin, 11. Aug. (Tel.)** Amtlich. In der Nacht vom 9. zum 10. Aug. führten unsere Marineflugschiffe Angriffe gegen die besetzten Küsten- und Gasenplätze der englischen Ostküste aus. Trotz harter Gegenwirkung wurden britische Kriegsschiffe auf der Themse, die Dock von London, ferner der Torpedobootstützpunkt Harwich und wichtige Anlagen am Humber mit Bomben beworfen. Es wurden gute Wirkungen beobachtet. Die Luftschiffe kehrten von erfolgreichen Unternehmungen zurück.

Stella, Admiralsstabchef Behndke.

**Krakau, 11. Aug. (Tel.)** Die in Petrikau erscheinende Zeitung „Dziennik Narodowy“ meldet laut Deutsch. Tagesztg. von der finnländischen Grenze: Der Generalgouverneur von Finnland verlangt die Beibehaltung des Belagerungszustandes über Finnland, die Ermächtigung zur Vernichtung der finnländischen Autonomie, Einführung der russischen Polizei und Gendarmerei, des russischen Postwesens und Schulunterrichts nach russischem Muster. Die Versammlungsfreiheit ist bereits aufgehoben worden. Die Presse wird geknebelt. In kurzer Zeit wurden 10 Blätter unterdrückt und über weitere 24 Geldstrafen in Summe von 72000 Mark verhängt. Einige Schriftsteller wurden nach Sibirien verbannt; das gleiche Schicksal hatten verschiedene Redner, wogegen andere eingekerkert wurden. Mit Verletzung der Rechte des Landtags werden neue Gesetze und neue Steuern erlassen. Es verheißt, daß die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bevorsteht. Die Stimmung der Bevölkerung wird immer trister. (Südb. Ztg.)

**Berlin, 11. Aug. (Tel.)** Aus Bukarest meldet die Nat. Z.: Die russischen Behörden Bessarabiens treffen Maßnahmen, die darauf schließen lassen, daß man stark mit der Aufgabe dieser Provinz rechnet. Behörden

und Privatpersonen erhielten den Befehl, die Ernte so schnell wie möglich in Sicherheit zu bringen und das Getreide ins Innere des Landes zu schaffen. Der Mangel an rollendem Material macht eine schnellere Sicherung der Ernte unmöglich. (Neues Tagbl.)

**Stockholm, 11. Aug. (Tel.)** Die Blätter melden lt. Nat. Z.: An der Narvfront von Nowo-Georgiewsk bis nach Lomscha in einer Front von etwa 150 Kilometern wird gekämpft. Die deutsche Linie schiebt sich allmählich gegen Süden vor und nähert sich der Bahn Warschau-Petersburg bedrohlich. Der Transport auf dieser Bahn ist durch die Beschickung von Bialystok gestört. (Südb. Z.)

**Wien, 10. Aug. (W.T.B.)** Amtlich wird berichtet vom 10. Aug. mittags:

**Russischer Kriegsschauplatz.**

Die Verfolgung des aus dem Weichsellande wehenden Gegners dauert an. Die Truppen des Generals Kowew haben den Raum südlich von Jelechow gewonnen. Ihnen schlossen sich die über den unteren Weipz vorgerückten Teile der Armee des Erzherzogs Joseph Ferdinand an. Auch das Weipzplate bei Kock ist an mehreren Stellen überschritten. Weiter östlich in der Front bis zum Bug nahmen unsere Verbündeten eine Reihe von feindlichen Nachhutstellungen. Am Bug und an der Jleta-Lipa ist die Lage unverändert. Bei Czernelica auf dem Südufer des Dnjepr bemächtigten sich innerösterreichische und kuffenländische Heeres- und Landwehrregimenter einer kistenkopffartigen Stellung, welche die Russen bisher hartnäckig zu behaupten mußten. Der Feind rückte über den Fluß und ließ 22 Offiziere und 2800 Mann als Gefangene, sowie 6 Maschinengewehre, viel Fuhrwerk- und zahlreiches Kriegsmaterial in unserer Hand.

**Italienischer Kriegsschauplatz.**

Die täglichen Geschützkämpfe an der Südwestfront hielten auch gestern an. Im Görzischen und bei Piawa

steigerten sie sich zuweilen zu bedeutender Heftigkeit. Drei italienische Angriffe gegen den nach Westen vorspringenden Teil des Plateaus von Doberdo und ein Vorstoß des Feindes bei Jagora (südlich Piawa) wurde abgewiesen. Sonst hat sich nichts von Bedeutung ereignet.

**Landwirtschaft, Handel und Verkehr.**

**Getreide- und Strohpreise.** Am Samstag, den 7. ds. Mts., galt in Stuttgart der Str. neues Heu 3.60 bis 4.40 und der Str. Stroh 2 bis 2.40.

**Kottenburg, 8. Aug. (Hopfenbericht.)** Ein Teil der Frühhopfenproduzenten hat mit der Auslese begonnen. Der Goldhopfen kommt nun allgemein zum Vorschein. Viele Anlagen haben unter der im Juli herrschenden Trockenheit gelitten und bleibt schätzungsweise der heuer zu erwartende Ertrag gegen den des Vorjahrs um die Hälfte zurück.

**S. Oberamt Nagold.**

**Bekanntmachung.**

Die Kauf- und Klarenseuche in Rohrau ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Den 10. Aug. 1915. Mayer Amtmann.

**Die Stuttgarter Kaufmännische Fachschule, G. Zeyffches Institut in Stuttgart, gegründet i. J. 1904,** bietet in ihren nach Vorbildung und für Damen und Herren streng getrennten allgemeinen und höheren Handelsschulen eine musterhafte Ausbildung für kaufmännische und verwandte Berufsarten. — **Moderne Muster-Kontore — 150 Schreibmaschinen.** — Aufnahmeforschende verl. Prospekt m. Eintrittsterminen u. der Anstaltsleitung. **Ueber 3000** erfolgreich ausgeb. Schüler. Hauptantrittstermine; Frühjahr und Herbst; Zwischeneintritte: Januar und Juli.

**Mutmahl. Wetter am Donnerstag und Freitag.** Meist wolkig, Gewitterregen und Abkühlung.

Hierzu des Blaueschilbchen Nr. 32

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Tschorn. — Druck u. Verlag der G. W. Zäiser'schen Buchdruckerei (Karl Zäiser), Nagold.

**Nagold.**  
  
**Brot- und Mehlkarten-Abgabe**  
 morgen — Donnerstag — vormittags von 8 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf dem Rathaus.  
 Den 11. Aug. 1915. Stadtschultheißenamt.

**Bekanntmachung des 10. Generalkommandos XIII. (R.W.) Armeekorps.**  
 Zur einheitlichen Regelung der Entlohnung der zu landw. Arbeiten während der Dauer des Krieges deurlaubten Mannschaften wird bestimmt: Neben Unterkommen und Verpflegung ist den Mannschaften eine bare Entlohnung von 1.40 auf den Kopf und Arbeitstag zu bezahlen. Eine über diesen Mindestsatz hinausgehende weitere Vergütung für besonders anstrengende oder langandauernde Arbeitsleistungen ist dem billigen Ermessen der Arbeitsgeber überlassen. Die Mannschaften haben keinen Anspruch darauf.  
 Die Deurlaubten sind in der gleichen Weise wie Zivilpersonen während der Dauer ihrer Verwendung in landw. Betrieben der gesetzlichen Versicherung unterworfen.  
 Stuttgart, den 7. Aug. 1915.  
 Der stellv. kommandierende General: v. Nachstaler.

**Obstmooß,**   
 sowie **3 trüchtige Kalbinnen**  
 liegt dem Verkauf aus **Konrad Renz,** b. Hirsch.

**Ziehung**   
 garantiert 20. August 1915  
 Württemb.  
**Rote Kreuz-Geld-Lotterie**  
 Hauptgewinn 36000  
 15000  
 5000  
 2 zu 1000  
 Lose zu 1 Mark.  
 13 Lose 12 Mk., Porto n. Liste 25 Pfg.  
 Nachnahme 20 Pfg. teurer, empfiehlt  
**J. Schweickert, Stuttgart**  
 Marktstraße 6.  
 In Nagold bei: G. W. Zäiser, Buchhandlg., Herrn Knobel, J. Bagat, Willy Weinsteln, Louis Böller, in Wildberg: Fr. Pfister.

**Pergament-Papier**  
 bei G. W. Zäiser, Nagold.  
**Nagold.**  
 Vorzügliches  
**Sauer-Kraut**  
 Bohnen, Karotten, Gurken, Zwiebeln, Tomaten, Endivien, Einmachkürbisse  
 empfiehlt bestens  
**Fr. Schuster.**

**Henkel's Bleich-Soda**  
 für den Hausputz.  
 180

**Nagold.**  
**Neue Deutsche Haase-Bollheringe,**  
 große, fette Fische, per Stück 16 &, 10 Stück 1.50  
 empfehlen **Berg & Schmid.**

**Neu — praktisch — Neu Pergamentfäcke**  
 für Feldpostsendungen von Honig, Gejüll, Geleis, Sauerkraut, Ochsenmaul- und anderen Salaten, leicht, unzerbrechlich, reinlich, sehr billig, empfiehlt Stück- und Meterweise samt passenden Feldpostschächeln die Verkaufsstelle von **L. Hollaender,** Nagold.

**Druckarbeiten jeder Art** liefert rasch und sauber **G. W. Zäiser'sche Buchdruckerei** Nagold.  
**Verkaufe**  
 Freitag, den 13. Aug., abends 7 Uhr bei Metke zur Burg 400 Liter guten **Apfelmooß.** Auskunft erteilt Metke.

Solange Vorrat empfehlen wir: **la gelbe Transparent-Schmier-Geife**  
 1-4 Pfd. 38 & per Pfd.  
 5-9 " 37 " "  
 10-24 " 36 " "  
 25 u. mehr P. 35 " "  
 Käbel o. 120 " 34 " "  
**Berg & Schmid.**

**Unterschwandorf, 10. August 1915.**  
  
**Trauer-Anzeige.**  
 Verwandten und Bekannten machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß unser lieber Sohn und Bruder **Emil Brenner,** im Alter von 21 Jahren, in den schweren Kämpfen bei Panschau, den Heldentod fürs Vaterland erlitten hat, nachdem ihm sein älterer Bruder im Oktober auf dem Schlachtfeld bei Beelacere in die Ewigkeit voranging.  
 Um stille Teilnahme bitten die trauernden Hinterbliebenen:  
**Familie Brenner und Geschwister.**  
 Der dritte Sohn und Bruder steht noch im Felde.

**Nagold.**  
**Starke Kofenträger, Portemonnaies, Brustbeutel, Taschenkämme und Spiegel, Brieffaschen, Album für Postkarten, Taschenmesser, Stilet** sind neu eingetroffen bei **Hermann Knodel.**  
**Kalkstickstoff.** Infolge LieferungsKnappheit empfehle ich den gezeigten Abnehmern, bei Darlehenskassen, jetzt schon Ihren Bedarf zu decken und sichere beste Bedienung zu erhalten. **Thomasmehl** und lose nehmene Bestellungen an.  
**Lager Nagold. Chr. Herrgott.**

**Neue Höhere Handelsschule Calw.**  
 Begründet 1908. Pensionat. I. milit. Schwarzwald.  
**Zurückgebliebene** oder **nicht versetzte Schüler** erfahren rasche und sichere Förderung bis zum Einj.-Examen in der Real-Abteilung unserer bekannten Anstalt.  
 Prospekt durch die Direktoren Zägel und Fischer.  
 Neuaufnahme 6. Okt. 1915.

